

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/148/2009**

Datum: 30.03.2009

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:

17 - Steuerungsdienst

**Betrifft: Vertretungsregelungen der Stadt Eberswalde zu den Mitgliedschaften in Einrichtungen, Vereinen etc., die keine Unternehmen sind oder keine eigene Rechtspersönlichkeit haben**

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	12.05.2009	Vorberatung
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	13.05.2009	Vorberatung
Finanzausschuss	14.05.2009	Vorberatung
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	19.05.2009	Vorberatung
Hauptausschuss	20.05.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2009	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde weiterhin in allen sonstigen Einrichtungen und Vereinen, die **keine Unternehmen** sind (z. B. gemeinnützige eingetragene Vereine) oder keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, in denen die Stadt aber Mitglied oder tätig ist.

In diesen Fällen ist der Bürgermeister auch berechtigt, Aufgaben an Beschäftigte der Stadt zu delegieren soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen entgegenstehen.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlage 1**

- Städtische Mitgliedschaften in Arbeitsgemeinschaften, Fördervereinen, Vereinen, Verbänden etc. - Stand: 07.04.2009

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
<b>I Ausgaben/</b>	HHjahr:		
<b>Einnahmen</b>	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	Gesamtkosten:		
	Folgekosten pro Jahr:		
<b>II Finanzierungsquellen:</b>	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

### Sachverhaltsdarstellung:

Mit dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) am 28.09.2008 sind verschiedene Regelungen zum Gemeindefinanzrecht neu gefasst worden, so auch die Vertretungsregelungen.

Gemäß § 97(1) Satz 1 BbgKVerf vertritt der Bürgermeister kraft Gesetzes die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechendem Organ eines **Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit**.

Im Gegensatz dazu waren in der vorher gültigen Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, hier § 104 (1), die Vertretungsbefugnisse weiter gefasst und betrafen auch Einrichtungen und Vereine, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die aber keine rechtlich selbständigen Unternehmen sind.

Für diese Fälle ist nun § 28 (2) Nr.6 BbgKVerf. anzuwenden, wonach die Gemeindevertretung über die Bestellung der Vertreter der Gemeinden in Vereinen und sonstigen Einrichtungen entscheidet.

Um eine Kontinuität in der Vertretungsregelung zu erreichen, sollen die bisherigen Vertretungsregelungen beibehalten werden. Andernfalls müsste für jede der in der Anlage 1 beigefügten Vereinigungen separat ein/e neue/r Vertreter/in benannt werden.

Mit der Übertragung der Aufgabe auf den Bürgermeister wird die nötige Flexibilität gewährleistet.

In der Stvv am 26.03.2009 wurde die Beschlussvorlage BV/117/2009 unter dem Vorbehalt der Befristung bis 31.05.2009 beschlossen.

In dem im Monat Mai 2009 stattfindenden Ausschusssitzungen wird das Thema vorberaten und zur Entscheidung in der Stvv am 28.05.2009 eingebracht.